

Merkblatt

WISSENS- UND TECHNOLOGIETRANSFER

Stand: 03.05.2018

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers (RdErl. des MW vom 19.01.2015, geändert durch RdErl. des MW vom 12.04.2018)

Ziel der Förderung und was wird gefördert?

Gefördert werden Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Ziel der Förderung ist es, den Technologietransfer in Sachsen-Anhalt zu aktivieren und zu intensivieren. Die Förderung soll dazu beitragen, das beste verfügbare Know-how in kleine und mittlere Unternehmen zu bringen, deren Technologiebedarf zu decken, die Innovationskraft der Unternehmen zu stärken und das mit der Integration neuer Technologien in innerbetriebliche Prozesse verbundene, oftmals hohe technische und finanzielle Risiko zu mindern. Zugleich sollen Anreize geschaffen werden, um die wirtschaftlichen Potenziale des technologischen Wissens besser auszuschöpfen.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

- die einschließlich verbundener und Partnerunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro haben oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro ausweisen (im Einzelnen siehe [KMU-Definition der EU](#)) und
- die eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

- Die Dienstleistung kann nur durch geeignete Innovationsmittler erbracht werden, die den Nachweis ihrer spezifischen fachlichen Eignung erbracht haben.
- Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Ausführung des Vorhabens im beantragten Umfang ohne die Zuwendung vorübergehend mit einem finanziellen Risiko behaftet ist, welches die Durchführung gefährdet.
- Die Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützenden Dienstleistungen müssen zu Marktpreisen erworben werden.
- Die vom Antragsteller zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzten Eigen- oder Fremdmittel dürfen nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.
- Eine Förderung entfällt, wenn für das gleiche Vorhaben vom Antragsteller öffentliche Mittel des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 200 000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Dreijahreszeitraums.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg auf vorgeschriebenem Antragsformular zu stellen.



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION
EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Ansprechpartner

Michael Wurmstich

Telefon: 0391 589 1980

E-Mail: michael.wurmstich@ib-lsa.de

Katrin Böttcher

Telefon: 0391 589 8099

E-Mail: katrin.boettcher@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.